



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Inge Aures, Christian Flisek, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Stefan Schuster SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Verdoppelung der Ballungsraumzulage (Art. 94 BayBesG) und Aufhebung
des Anwärtergrenzbetrags – § 2 neu NHG 2019/2020
(Drs. 18/4986)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Art. 94 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „130,67“ durch die Angabe „261,34“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „65,33“ durch die Angabe „130,66“ und wird die Angabe „39,20“ durch die Angabe „78,40“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „34,85“ durch die Angabe „69,70“ ersetzt.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.“
2. Die bisherigen §§ 2 bis 5 werden die §§ 3 bis 6.

Begründung:

Zu Nr.1:

Die Beschäftigten der Landeshauptstadt München erhalten vom 1. Januar 2020 an das Doppelte der bisherigen München-Zulage, mit der die Stadt die hohen Lebenshaltungskosten ausgleichen will. Die monatliche Zulage ist von 134 auf 270 Euro angestiegen. Die Stadt München möchte auch ihren städtischen Beamtinnen und Beamten die Zulage in dieser Höhe gewähren, was jedoch von der Staatsregierung abgelehnt wurde.

Im Vergleich zur München-Zulage besteht beim Freistaat deutlicher Handlungsbedarf: Aktuell beträgt der Grundbetrag 130,67 Euro und der Anwärtergrundbetrag liegt bei 65,33 Euro sowie der Dienstanfängergrundbetrag bei 39,20 Euro. Der Kinderzuschlag beträgt 34,85 Euro.

Die Zahlungsbeträge bei der staatlichen Ballungsraumzulage (Grundbetrag, Anwärtergrundbetrag oder Dienstanfängergrundbetrag, Kinderzuschlag) sollen deshalb ebenfalls verdoppelt werden. Zusätzlich sollen Anwärterinnen und Anwärter sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger im Ballungsraum eine Verdoppelung erhalten. Die soziale Ungerechtigkeit, die mit dem Anwärtergrenzbetrag verbunden ist, wird durch die Aufhebung des Anwärtergrenzbetrags behoben.

Die Kosten im Staatshaushalt für die Verdoppelung der Zahlungsbeträge bei der Ballungsraumzulage werden in 2020 auf einen Betrag unter 10 Mio. Euro geschätzt. Die höheren Beträge sollen erstmals ab 1. Juli 2020 gewährt werden.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung eines neuen § 2.